

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Deponie Kalkhäusl, 1. Änderung"

Zusammenstellung des Abwägungsmaterials aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.2 BauGB und der der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde am 03.05.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Unterlagen wurden für die Zeit vom 11.05.2022 bis einschließlich 13.06.2022 im Rathaus zu jedermanns Einsicht während der üblichen Öffnungszeiten bereitgehalten. Weiterhin waren die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Weiherhammer abrufbar.

Die Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 05.05.2022 und Frist bis zum 13.06.2022

.

Die während der Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen sind vollumfänglich und in ihrem genauen Wortlaut enthalten.

Verzeichnis der Stellungnahmen	Seite
Bergamt (Schreiben vom 08.06.2022)	1
Bundeswehr (Schreiben vom 05.05.2022)	1
Deutsche Telekom (Schreiben vom 09.06.2022)	1
Regierung der Oberpfalz (Schreiben vom 24.05.2022).....	2
Landesamt für Umweltschutz (Schreiben vom 03.06.2022).....	3
Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab Abt. 6 (Schreiben vom 28.07.2022)	3
Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab, SG 42 TU (Schreiben vom 03.06.2022)	3
Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab, SG 42 (Schreiben vom 13.06.2022)	4
Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab SG 44 (Schreiben vom 12.05.2022)	7
Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab SG 45 (Schreiben vom 05.05.2022)	8
Pledoc (Schreiben vom 13.05.2022)	8
Regionaler Planungsverband (Schreiben vom 10.05.2022).....	9
Staatliches Bauamt (Schreiben vom 11.05.2022)	9
TenneT Bauleitplanung (Schreiben vom 11.05.2022).....	10
Wasserwirtschaftsamt Weiden (Schreiben vom 30.05.2022).....	10
Gemeinde Etzenricht (Schreiben vom 28.07.2022)	11
Markt Kohlberg (Schreiben vom 21.06.2022).....	11
Markt Mantel (Schreiben vom 29.06.2022)	11
Stadt Grafenwöhr (Schreiben vom 13.06.2022).....	11

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1.	Bergamt (Schreiben vom 08.06.2022)		
1.1.	Die Hinweise der Regierung von Oberfranken –Bergamt Nordbayern- wurden unter – Hinweis-Punkt 3 Verlegung von Kabeltrassen und Punkt 4 Vorbehaltsfläche für Pegmatitsand eingearbeitet. Auszüge aus dem Grubenbild wurden im Mai 2020 an die Firma SM-Energy GmbH, Carl-Zeiss-Str. 4, 95666 Mitterteich übersandt. Der Altbergbau in diesem Bereich ist weiterhin zu berücksichtigen. Bezüglich der Standsicherheit der Anlage ist die für die Deponie zuständige Behörde zu hören.	Wird zur Kenntnis genommen. Die für die Deponie zuständige Behörde wurde beteiligt.	Wird zur Kenntnis genommen.
2.	Bundeswehr (Schreiben vom 05.05.2022)		
2.1.	Wir sind von der BHM Planungsgesellschaft mbH in o.g. Vorhaben um Abgabe einer Stellungnahme gebeten worden und Ihnen diese direkt zukommen zu lassen. Die bereits abgegebene Stellungnahme vom 30.10.2020 (K-VI-793-20-BBP) zu o.g. Beteiligung erhalte ich hiermit aufrecht.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
2.2.	<u>Stellungnahme vom 30.10.2020</u> Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
3.	Deutsche Telekom (Schreiben vom 09.06.2022)		
3.1.	Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wertsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Zur oben genannten Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 10.11.2020 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
3.2.	<u>Stellungnahme vom 10.11.2020</u> Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wertsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Durch die oben genannte Planung werden die Belange der Telekom Deutschland GmbH zurzeit nicht berührt. Bei Planungsänderungen bitten wir, uns erneut zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
4.	Regierung der Oberpfalz (Schreiben vom 24.05.2022)		
4.1.	<p>B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange Regierung der Oberpfalz – Höhere Landesplanungsbehörde Absender Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg E-Mail Christoph.Huettl@reg-opf.bayern.de Bearbeiter(in) Herr Hüttl</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Keine Bedenken</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unserer Stellungnahme vom 20.11.2020 (Az. ROP-SG24-8314.12-214-2-11). Auf Grund der Lage innerhalb des Vorbehaltsgebietes für Bodenschätze pgS 5/2 „südwestlich Mantel“ kommt den Stellungnahmen des Regionalen Planungsverbandes der Region Oberpfalz-Nord und den Fachstellen der Rohstoffgeologie eine besondere Bedeutung zu.</p> <p><input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen:</p> <p><input type="checkbox"/> Grundsätze der Raumordnung als zu berücksichtigende Vorhaben für nachfolgende Abwägungsoder Ermessensentscheidungen nach Art. 3 Abs. 1 S. 1 BayLplG:</p> <p><input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:</p> <p><input type="checkbox"/> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einwendungen 2. Rechtsgrundlagen 3. Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen) <p><input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p>Wir bitten darum, uns zur Aktualisierung des hiesigen Rauminformationssystems (RIS) zeitnah nach Abschluss des Verfahrens eine Endausfertigung des Bebauungsplanes mit Verfahrensvermerken und Begründung zukommen zu lassen (Art. 30 BayLplG) – bevorzugt auf digitalem Weg an folgende E-Mail-Adresse: rauminformation@reg-opf.bayern.de</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
5.	Landesamt für Umweltschutz (Schreiben vom 03.06.2022)		
5.1.	<p>Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren). Die o.g. vom LfU zu vertretenden Belange werden nicht berührt bzw. wurden ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Seitens der Abfallwirtschaft weisen wir auf Folgendes hin: Zwar erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich auf den Bereich der ehemaligen Landkreisdeponie Weiherhammer/Kalkhäusl, die geplante Bioabfall-Vergärungsanlage liegt jedoch außerhalb der Deponiebauabschnitte 1 und 2a, berührt somit nicht den Deponiekörper und auch Leitungen werden offensichtlich nicht überbaut. Beeinträchtigungen des Deponiekörpers selbst bzw. für die Deponienachsorge sind demnach nicht zu besorgen.</p> <p>Bei weiteren Fragen zur Abfallwirtschaft wenden Sie sich bitte an Frau Sabine Seifert (Tel. 09281/1800-4666, Referat 36).</p> <p>Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde).</p> <p>Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt Weiden wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
6.	Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab Abt. 6 (Schreiben vom 28.07.2022)		
6.1.	<p>Aus dem aktuellen Umweltbericht (S. 20 Nr. 10) sind für die Schutzgüter Boden und Wasser keine negativen Wirkungen zu erwarten, die über die Wirkungen aus einer Deponienachsorge hinausgehen.</p> <p>Aus hygienischer Sicht bestehen deshalb zu dem geplanten Vorhaben keine Bedenken.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
7.	Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab, SG 42 TU (Schreiben vom 03.06.2022)		
7.1.	<p>Vollzug der Baugesetze; 1. Änderung des Bebauungsplans "Solarpark Deponie Kalkhäusl" der Gemeinde Weiherhammer Entwurfsversion vom 02.03.2022 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Zur 1. Änderung des Bebauungsplans "Solarpark Deponie Kalkhäusl" der Gemeinde Weiherhammer wird aus der Sicht des Technischen Umweltschutzes wie folgt Stellung genommen: Wir verweisen auf unsere Stellungnahme des Technischen Umweltschutzes vom 04.11.2020 zum Entwurf 20.10.2020.</p> <p>Für die Vergärungsanlage ist ein umfangreiches immissionsschutzfachliches Genehmigungsverfahren erforderlich. Das entsprechende Genehmigungsverfahren läuft bereits aktuell im Parallelverfahren, zu dem nach vollständigem Vorliegen der Antragsunterlagen die erforderlichen Umweltgutachten erstellt werden.</p> <p>Grundsätzlich bestehen daher zu der vorgelegten 1. Änderung der Bauleitplanung nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine Einwände.</p>		
8.	Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab, SG 42 (Schreiben vom 13.06.2022)		
8.1.	Zur o.g. Bauleitplanung der Gemeinde Weiherhammer haben wir die in ihrem Aufgabenbereich berührten Facheinheiten unseres Hauses gehört und denselben amtsintern Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Die eingegangenen Stellungnahmen sind diesem Schreiben beigefügt.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
8.2.	<p>Aus Sicht des Sachgebietes 42 bestehen folgende Anmerkungen:</p> <p>1. Gemäß textlicher Festsetzung 2 (1) kann die Lage der im Planteil eingetragenen baulichen Anlagen um bis zu 2m variieren. Dies wäre auch im Planteil in der dortigen Planzeichenerklärung entsprechend zu fixieren (nicht „leicht“ variieren).</p>	Die Planzeichenerklärung wird redaktionell angepasst.	<u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u>
8.3.	2. Festsetzung 2 (2) stellt als maßgebliche Fläche auf das Baugrundstück ab. Dieses wäre nach aktuellem Stand aber deutlich größer als der aktuelle Geltungsbereich der Bauleitplanung. Die Formulierung wäre daher entsprechend anzupassen. Siehe auch Begründungsteil Punkt 6.3.	Die Festsetzung der Änderung kann sich nur auf Flächen beziehen, welche innerhalb des Geltungsbereiches der Änderung liegen. Somit bezieht sie sich auch nur auf Baugrundstücke innerhalb des Geltungsbereiches. Es erfolgt zur Vermeidung von Missverständnissen jedoch eine redaktionelle Anpassung der Festsetzung.	<u>Der Anregung wird wie nebenstehend teilweise gefolgt.</u>
8.4.	3. Textliche Festsetzung 5 (2) stellt aktuell keine verbindliche Vorgabe dar. Insbesondere Satz 1 besitzt keinen Regelungsgehalt.	Grundlage für diese umweltbezogene Festsetzungen ist in Anwendung von § 1 und § 1a BauGB der allgemeine Artenschutz und der Grundsatz des Vermeidens von Eingriffswirkungen.	<u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u>

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Der Satz 1 der Festsetzung kann klarstellend wie folgt umformuliert werden:</p> <p>"Lichtschächte, Regenfallrohre und ähnliche Bauwerke mit Fallenwirkung sind kleintier- und vogelsicher abzudecken."</p>	
8.5.	<p>4. Die unter textlicher Festsetzung 5 (5) festgelegte Ausgleichsfläche ist in den Planteil mit zu übernehmen. Weiterhin sind die dort zu treffenden Maßnahmen in die textlichen Festsetzungen als verbindliche Vorgaben aufzunehmen. Der Umweltbericht stellt lediglich deren Herleitung und Erforderlichkeit dar. Die entsprechenden Planzeichen sind in der Planzeichenerklärung zu ergänzen (siehe insb. auch Überschrift textl. Festsetzung 5).</p>	<p>Gemäß § 9 Abs. 1a Satz 1 BauGB gilt:</p> <p><i>Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Absatz 3 können auf den Grundstücken, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, oder an anderer Stelle sowohl im sonstigen Geltungsbereich des Bebauungsplans als auch in einem anderen Bebauungsplan festgesetzt werden.</i></p> <p>Das BauGB spricht hierbei explizit vom „sonstigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes“, welcher nicht identisch ist mit dem eigentlichen Geltungsbereich.</p> <p>Der sonstige Geltungsbereich dient hier zur Verortung der Ausgleichsmaßnahmen.</p> <p>Sofern externe Ausgleichsmaßnahmen immer in den eigentlichen Geltungsbereich mit einbezogen werden müssen gäbe es mehrere Probleme. So wäre es nicht mehr möglich, mehrere Maßnahmen zu unterschiedlichen B-Plänen auf einer Fläche zu realisieren, da keine zwei Geltungsbereiche übereinander liegen können.</p>	<p><u>Der Anregung wird wie nebenstehend teilweise gefolgt.</u></p>

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Auch müsste ein B-Plan so neu aufgerollt werden, wenn eine Maßnahme nicht mehr funktioniert und sie an anderer Stelle umgesetzt werden muss. Hierbei würde sich der Geltungsbereich des B-Planes ändern und es müsste ein neues Verfahren geführt werden.</p> <p>Gleiches gilt, wenn ein neuer B-Plan über die Maßnahmenfläche eines bestehenden B-Planes geplant würde. Hier müssen dann auch der bestehende B-Plan nochmal ins Verfahren.</p> <p>Die Ausgleichsmaßnahmen werden jedoch in diesen sonstigen Geltungsbereich einbezogen, im Satzungstext wird darauf hingewiesen.</p> <p>Weiterhin wird die Maßnahmenbeschreibung auch im Textteil aufgenommen und ein Planausschnitt im Zeichnerischen Teil ergänzt.</p>	
8.6.	<p>5. Da gemäß Punkt 4 der textlichen Festsetzungen ein qualifizierter Bebauungsplan aufgestellt werden soll, wäre aus hiesiger Sicht die zweifelsfreie Festlegung der überbaubaren Grundstücksflächen notwendig. Nachdem diese von den aktuell dargestellten baulichen Anlagen maximal 2m abweichen darf, könnte dies aus hiesiger Sicht entsprechend im Planteil abgebildet werden (Darstellung einer Baugrenze im südwestlichen und westlichen Bereich unmittelbar an der Grenze des Geltungsbereichs, im Nordosten und Osten mit einem Abstand von 2m zu den aktuell dargestellten baulichen Anlagen). Die Baugrenze sollte dann noch entsprechend bemaßt werden.</p>	<p>Die bestehenden Festsetzungen zur überbaubaren Grundstücksfläche sind hinreichend genau bestimmt. In einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit einem die Planzeichnung ergänzenden konkreten Vorhaben- und Erschließungsplan ist die Festsetzung einer Baugrenze nicht notwendig.</p> <p>Es erfolgt zur Vermeidung von Missverständnissen jedoch eine redaktionelle Ergänzung zusätzlicher Bemaßungen im zeichnerischen Teil.</p>	<p><u>Der Anregung wird wie nebenstehend teilweise gefolgt.</u></p>
8.7.	<p>6. Im Begründungsteil unter Punkt 5 werden die baulichen Anlagen abschließend aufgezählt. Aus hiesiger Sicht ist die Aufzählung im Vergleich mit den im Planteil dargestellten Gebäuden nicht abschließend (z.B Zentrale Pump- und Verteilstation/Technikeinheit, Technikcontainer). Da</p>	<p>Der Begründungsteil Punkt 5 wird angepasst.</p>	<p><u>Der Anregung wird wie nebenstehend teilweise gefolgt.</u></p>

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	hier zudem auf das bestehende Gebäude Bezug genommen wird, sollte dies im Planteil noch nachrichtlich mit dargestellt werden.		
8.8.	7. Worauf wird mit der Aufnahme des Ordnungswidrigkeitentatbestandes in der Satzung (§3) abgezielt? Aus hiesiger Sicht ist dessen Aufnahme nicht notwendig, da dieser kraft Gesetzes gilt (§213 Abs. 1 Nr. 3 BauGB).	Der Passus zu Ordnungswidrigkeiten wird in der Satzung entfernt.	<u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u>
9.	Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab SG 44 (Schreiben vom 12.05.2022)		
9.1.	<p>Stellungnahme zur bauordnungsrechtlichen Beurteilung der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Deponie Kalkhäusl 1. Änderung“ – Entwurf vom 02.03.2022</p> <p>Zeichnerische Festsetzungen</p> <p>In den zeichnerischen Festsetzungen sollten folgende Kennzeichnungen / Korrekturen mit aufgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Exakte maßliche Fixierung der Verkehrsflächen (Wirtschaftswege / Wirtschaftsflächen) gegenüber der Grundstücksgrenze - maßliche Fixierung aller baulichen Anlagen und Gebäude gegenüber den Grundstücksgrenzen. - maßliche Fixierung aller baulichen Anlagen und Gebäude untereinander <p>Insbesondere der ummauerte Rückhaltebereich für den Havariefall, die Lagerplatten / Kompostierung, sowie die Ummauerung für den Fall der Havarie sind maßlich zu fixieren.</p> <p>Die maßlichen Angaben Schnitt A-A (Abstände Gebäude / bauliche Anlagen untereinander)</p>	Es erfolgt eine Ergänzung zusätzlicher Bemaßungen im zeichnerischen Teil.	<u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u>
9.2.	<p>Textliche Festsetzungen</p> <p>2. Überbaubare Grundstücksfläche und Stellung der baulichen Anlagen</p> <p>(1) ...“die genaue Lage darf um bis zu 2 m variieren“ – siehe Ausführungen unter zeichnerische Festsetzungen</p>	Es erfolgt eine Ergänzung zusätzlicher Bemaßungen im zeichnerischen Teil.	<u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u>
9.3.	<p>(2) ...das Baugrundstück darf bis zur max. GRZ von 0,8 nach Bedarf mit wasserdurchlässigen Schotterflächen versiegelt werden... - diese pauschalierte textliche Festsetzung wird kritisch gesehen, sofern die hierfür zulässigen Bereiche nicht näher definiert werden</p> <p>Unter Berücksichtigung der oben genannten Punkte bestehen von Seiten des Sachgebietes 44 – Bauordnung – keine weiteren Einwände.</p>	<p>Die mögliche Versiegelung des Baugrundstückes mit wasserdurchlässigen Schotterflächen ist ausreichend definiert.</p> <p>Mit der GRZ ist gesichert, dass das Baugrundstück insgesamt maximal zu 80 % versiegelt werden darf.</p> <p>Bezüglich der Verortung ist gewünscht, dass bei Bedarf Versiegelungen im gesamten Geltungsbereich möglich sind, ausgenommen der</p>	<u>Der Anregung wird nicht gefolgt.</u>

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		festgesetzten Fläche zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. Dies ist jedoch mit der Festsetzung gesichert, dass in diesen Flächen Bodenversiegelungen nicht zulässig sind.	
10.	Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab SG 45 (Schreiben vom 05.05.2022)		
10.1.	Sehr geehrte Damen und Herren, unser Sachgebiet hat bereits mit E-Mail vom 30.10.2020 eine Stellungnahme abgegeben. Diese ist weiterhin gültig.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
10.2.	<p><u>Stellungnahme vom 30.10.2020</u></p> <p><i>In den planungsrechtlichen Festsetzungen und Hinweisen zu dem o.g. Bebauungsplan wird auf Seite 4 auf folgendes hingewiesen: Falls im Zuge der Bauarbeiten Hinweise auf Bodenverunreinigung (ungewöhnliche Färbung und/oder Geruchsemissionen, z.B. Mineralöle, Teer o.a.) entdeckt werden oder sonstige organoleptische Auffälligkeiten bemerkt werden, so ist unverzüglich das Landratsamt, Sachgebiet 36 Bodenschutz und staatliches Abfallrecht, zu informieren. Weitere Maßnahmen sind in fachlicher Hinsicht mit dem Wasserrechtsamt Weiden abzustimmen.</i></p> <p><i>Der guten Ordnung halber darauf hingewiesen, dass das Sachgebiet 36 - Bodenschutz und staatliches Abfallrecht, seit dem 01.06.2020 der Abteilung 4 zugeordnet wurde und seither unter der Bezeichnung Sachgebiet 45 Bodenschutz, staatliches Abfallrecht geführt wird.</i></p> <p><i>Ansonsten gehen wir davon aus, dass ggf. noch notwendige Hinweise oder Anregungen durch die abfallrechtlich hier zuständige Regierung der Oberpfalz erfolgen werden.</i></p>	Die Hinweise werden entsprechend den aktuellen Zuständigkeiten geändert.	<u>Der Anregung wurde wie nebenstehend gefolgt.</u>
11.	Pledoc (Schreiben vom 13.05.2022)		
11.1.	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <p>OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>		
12.	Regionaler Planungsverband (Schreiben vom 10.05.2022)		
12.1.	<p>Der Vorhabensbereich liegt gem. B IV 2.1.1 i.V.m. Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ Regionalplan Oberpfalz-Nord im Randbereich des Vorbehaltsgebietes für die Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen pgS 5/2 „südwestlich Mantel“. Das Vorbehaltsgebiet dient dazu, den mittel- und langfristigen Rohstoffbedarf zu decken und Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Deshalb soll darin gem. B IV 2.1.2 Regionalplan Oberpfalz-Nord die Maßnahmen zur Gewinnung von Bodenschätzen auch unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beigemessen werden.</p> <p>In den textlichen Hinweisen des Bebauungsplans wird auf das Vorbehaltsgebiet eingegangen und aus hiesiger Sicht nachvollziehbar dargelegt bzw. festgesetzt, dass durch die Planung keine wesentlichen Abbauerschwernisse entstehen dürfen und Beeinträchtigungen durch einen möglichen Rohstoffabbau (z.B. in Form von Lärm, Staub, Erschütterungen oder sonstigen Immissionen) vom Betreiber der Photovoltaikanlage entschädigungslos geduldet werden.</p> <p>Wenn das Vorhaben auch von den zuständigen rohstoffwirtschaftlichen und rohstoffgeologischen Fachstellen (Referat Wirtschaftsgeologie im Bay. Landesamt für Umwelt (LfU), Bergamt Nordbayern) akzeptiert wird, bestehen auch aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Das Vorhaben kann zu den Erfordernissen B X 1 und B X 4 des Regionalplans Oberpfalz-Nord beitragen, wonach der weitere Ausbau der Energieversorgung in allen Teilräumen der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen soll und darauf hingewirkt werden soll, dass erneuerbare Energien und Abwärme aus Kraftwerken und Industrie vor allem in [...] Weiherhammer verstärkt genutzt werden.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
13.	Staatliches Bauamt (Schreiben vom 11.05.2022)		
13.1.	Gegen den vorgelegten Bebauungsplan in der Fassung vom 02.03.2022 bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes, Fachbereich Straßenbau, keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Wir bedanken uns für die Beteiligung im Verfahren. Der rechtsgültige Bebauungsplan (einschließlich Satzung) ist 2-fach dem Staatlichen Bauamt zu übersenden.		
14.	TenneT Bauleitplanung (Schreiben vom 11.05.2022)		
14.1.	Die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen zum oben genannten Vorgang hat ergeben, dass in dem Bereich keine Anlagen der TenneT TSO GmbH vorhanden sind. Belange unseres Unternehmens werden somit durch die geplante Maßnahme nicht berührt. Vielen Dank für die Beteiligung an dieser Anfrage.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
15.	Wasserwirtschaftsamt Weiden (Schreiben vom 30.05.2022)		
15.1.	Mit E-Mail vom 05.05.2022 beteiligen Sie uns zum Bebauungsplan „Solarpark Deponie Kalkhäusl, 1. Änderung“. Wir haben uns zuletzt mit Schreiben vom 02.12.2021 geäußert. Gemäß der beiliegenden „Zusammenstellung des Abwägungsmaterials“ wurden die wasserwirtschaftlichen Belange berücksichtigt, soweit dies zum jetzigen Stand möglich ist. Im Hinblick auf die die Entwässerung verweisen wir noch einmal auf Nr. 3 unserer o.g. Stellungnahme. Eine Abstimmung der Entwässerungsplanung hat mit dem WWA bisher nicht stattgefunden. Entsprechende Unterlagen für ggf. notwendig werdende wasserrechtliche Genehmigungen sind spätestens im nachfolgenden Genehmigungsverfahren (BlmSchG-Verfahren?) vorzulegen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Gemeinde	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Gemeinde Etzenricht (Schreiben vom 28.07.2022)		
1.1.	<p>Auszug aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Etzenricht vom 21. Juli 2022 Bauleitplanung Gemeinde Weiherhammer, vorhabensbezogener Bebauungsplan "Solarpark Deponie Kalkhäusl, 1. Änderung", Förmliche Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB 113 Beschluss:</p> <p>Die Gemeinde Etzenricht erhebt gegen das Planungsvorhaben der Gemeinde Weiherhammer, dem vorhabensbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Deponie Kalkhäusl, 1. Änderung“, keine Einwendungen. Sollten im Rahmen weiterer Beteiligungen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu diesem Planungsvorhaben weiterhin keine Belange der Gemeinde Etzenricht betroffen sein, wird der jeweils amtierende Bürgermeister ermächtigt, in den weiteren Stellungnahmen ebenfalls keine Einwendungen zu erheben.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
2.	Markt Kohlberg (Schreiben vom 21.06.2022)		
2.1.	Der Markt Kohlberg erhebt gegen das Planungsvorhaben der Gemeinde Weiherhammer, dem vorhabensbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Deponie Kalkhäusel, 1. Änderung“, keine Einwendungen. Sollten im Rahmen weiterer Beteiligungen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu diesem Planungsvorhaben weiterhin keine Belange des Marktes Kohlberg betroffen sein, wird der jeweils amtierende Bürgermeister ermächtigt, in den weiteren Stellungnahmen ebenfalls keine Einwendungen zu erheben.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
3.	Markt Mantel (Schreiben vom 29.06.2022)		
3.1.	Sehr geehrte Damen und Herren, der Markt Mantel erhebt gegen die Bauleitplanung keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
4.	Stadt Grafenwöhr (Schreiben vom 13.06.2022)		
4.1.	Die Stadt Grafenwöhr hat von der im Betreff genannten Planung Kenntnis genommen und hat keine Einwände oder Anregungen hierzu.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Öffentlichkeit	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.		